



Gubernial-Verlautbarungen.

S. 479. (1) Nr. 4998.

C u r r e n d e,

enthaltend die Modalitäten, unter welcher die Aufnahme der Kranken in dem Laibacher Civil-Spitale von nun an statt zu finden hat. — Damit einestheils die zu Laibach bestehende Krankenanstalt bei dem ohnehin beschränkten Raume derselben nicht wider ihre wahre wohlthätige Bestimmung benützt, und anderstheils die Einbringung der zu vergütenden Kranken-Verpflegungsgebühren, möglichst gesichert und beschleuniget werde, hat die Landesstelle für nothwendig befunden, bei der Aufnahme der Kranken folgende Modalitäten zur Richtschnur und genauen Befolgung vorzuschreiben: — §. 1. Weder die unheilbaren Siechen, noch die bloß mit leichten vorübergehenden Unpöflichkeiten behafteten Kranken sind zur Unterbringung in dem Krankenhause geeignet, und daher in keinem Falle aufzunehmen. — §. 2. Die aufzunehmenden Kranken sind entweder solche, welche die Verpflegungsgebühren aus Eigenem bestreiten, oder Arme, für welche diese Gebühren aus einem andern Fonde berichtigt werden müssen. — Die ersten haben sich ihrer Aufnahme wegen, bei der Spitals-Verwaltung zu melden, und die entfallenden Verpflegungsgebühren auf 14 Tage in voraus zu entrichten. — Sollten diese Kranke vor Verlauf von 14 Tagen genesen, austreten, oder sterben, so wird ihnen, oder ihren sich legitimirenden Erben der für die übrige Zeit indebitio eingezahlte Verpflegungsgebühren-Betrag von der Spitals-Verwaltung zurückerstattet werden. Dagegen haben diejenigen, welche über 14 Tage in der Krankenanstalt verbleiben, einen weitem Vorschuss zu erlegen. — §. 3. Die armen Kranken sind entweder aus dem Pomerio der Hauptstadt Laibach, oder aus fremden Bezirken. Wenn arme Kranke aus dem Pomerio der Hauptstadt Laibach in das Krankenhaus aufgenommen werden sollen, so müssen dieselben mit der bisher üblichen magistratischen Anweisung versehen sein.

— Da für die Stadt Laibach zwei Stadtärzten, zwei, und zwei Stadtwundärzte angestellt sind, und daselbst auch die Einrichtung besteht, daß die armen Kranken in ihren Wohnungen unentgeltlich mit Arzneien versehen werden, so findet man zur Aufnahme in das Krankenhaus nur solche arme Kranke als geeignet zu erklären, welchen zu Hause die nothwendige Pflege und Wartung gebriecht, oder welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, die eine Ansteckung besorgen lassen. Daher haben arme Kranke, welche sich um die Anweisung zur Aufnahme in die Krankenanstalt an den Magistrat verwenden, ein ärztliches Zeugniß beizubringen, in welchem nicht nur die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus, sondern auch die Ursache derselben ausgedrückt sein muß. — §. 4. Da den Bezirkswundärzten ihre Besoldungen aus den Bezirks-Cassen in der Absicht bewilliget sind, damit sie in Gemäßheit des §. 23. ihrer Instruction den armen kranken Bezirksinsassen unentgeltlich die erforderliche ärztliche Hilfe leisten, so werden auch nur jene arme Kranke aus den auswärtigen Bezirken in das Laibacher Krankenhaus aufgenommen werden, denen zu Hause die nöthige Pflege mangelt. Diese armen Kranken haben die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus und ihre Armuth, durch ein pfarrliches, wo möglich von der betreffenden Bezirksobrigkeit bestätigtes Zeugniß nach dem ange-schlossenen Formulare nachzuweisen, in welchem zugleich der Namen und Zunamen des Kranken, das Alter, der Stand, das Vaterland, der Kreis, Bezirk, die Pfarr, die Ortsgemeinde, Haus-Nr. und die Krankheit anzugeben ist. Bei dem beschränkten Raume des Krankenhauses ist es erforderlich, daß vor der Absendung eines armen Kranken aus fremden Bezirken dahin, bei der Spitals-Verwaltung die Erkundigung eingezogen wird, ob und wann zur Aufnahme derselben ein Platz vorhanden sein werde. — §. 5. In den Zeugnissen für arme syphilitische Kranke ist auch

das Dominium namhaft zu machen, welchem der Kranke angehört. — §. 6. Der Spitals-Verwaltung, in deren Amstanzlei sich die Kranken ihrer Aufnahme wegen zu melden haben, liegt es ob, vor allem die zur Aufnahme erforderlichen Zeugnisse zu untersuchen, und die Kranken sodann an die Spitalsärzte, in deren Abwesenheit aber an die Assistenten zur Untersuchung zu weisen, und dieselben erst dann aufzunehmen, wenn bei dieser Untersuchung wirklich ein solches Uebel vorgefunden worden ist, welches den Kranken zur Aufnahme in das Krankenhaus eignet. — §. 7. In Fällen, wo Kranke ohne den vorge-

schriebenen Documenten vorkommen sollten, ihre Aufnahme aber wegen des Krankheitsgras des nothwendig ist, hat die Spitals-Verwaltung das Rationale derselben möglichst genau zu erheben, und über die Richtigkeit der erhobenen Daten, sogleich bei der betreffenden Behörde Erkundigung einzuhohlen. — Laibach den 20. März 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Kattenuau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath.

F o r m u l a r e

eines Ausweises über die aus den auswärtigen Bezirken in das Laibacher Krankenhaus abzuschiekenden armen Kranken.

Zauf- und Zuname	Stand	Alter	Vaterland	Kreis	Bezirks- obrigkeit	Pfarre	Ortschaft	Haus- Nr.	Namen der Krankheit	Anmerkung

Die Armuth des bezeichneten Kranken, und die Nothwendigkeit der Aufnahme desselben in das Krankenhaus in Laibach, wird hiemit bestätigt.
Pfarthof N. N. den 6. April 1835.
N. N. Pfarrer.

B. 468. (3) Nr. 7927.

Concurs, Ausschreibung.
Es ist im illyrischen Gouvernements-Beziethe eine Straßen-Commissärs-Stelle in Erledigung gekommen, mit welcher der Gehalt von jährlichen 600 fl. und dem Vorrückungsrechte in 700 fl., nebst einem Reisepauschale von jährlichen 27 Gulden pr. Meile verbunden ist. Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird hiemit der Concurs bis 20. Mai d. J. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche längstens bis 20. Mai d. J. bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 13. April 1835.

Ludwig Freyherr v. Mac-Neven,
k. k. Gubernial-Secretär.

B. 469. (3) **E i n l a d u n g**

der sämtlichen wirklichen Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain, zu der am 5. Mai 1835, um 9 Uhr Vormittags, in dem ständischen Landtagssaale zu Laibach Statt findenden allgemeinen Versammlung. — Programm der in dieser Versammlung vorkommenden Vorträge. — I. Ueber die seit der letzten allgemeinen Versammlung von dem Gesellschaftsausschuße verhandelten Gegenstände. — II. Ueber die Fortschritte der Brandschadenversicherungen in Krain, und über Beförderung der k. k. priv. innerösterreichischen wechselseitigen Versicherungsanstalt mittelst einer in der Landessprache im Drucke erschienenen dießfälligen Belehrung für das Landvolk. — III. Ueber die eingesendeten Beschreibungen der Varietäten der Weinre-

ben Krain's nach Mehgers Classification. — IV. Ueber die Fortschritte der zur Beförderung der Seidencultur in Krain getroffenen Einleitungen. — V. Ueber den Beitritt zu dem steiermärkischen Vereine zur Ermunterung und Unterstützung der Industrie und Gewerbe. — VI. Ueber das von dem hohen Landesgubernium abgeforderte, die Waldordnung betreffende Gutachten. — VII. Ueber die Statuten der zur Belohnung guter landwirthschaftlicher Dienstboten in Krain zu errichtenden Anstalt. — VIII. Ueber die Verwendung des von Wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. dieser k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zur Errichtung eines oder zweier Musterhöfe am Laibacher Moraste aus Allerhöchstherr Privatcasse gegen Rechnunglegung allergnädigst verabfolgten Beitrags von 2000 fl. C. M. — IX. Ueber die Getreidesparspeicher in Krain. — X. Ueber die für das Militärjahr 1834 erfolgte Revision und Erledigung der Gesellschaftsrechnung, und über die Benennung zweier Gesellschaftsmitglieder zur Prüfung und Revision der nächsten Jahresrechnung. — XI. Ueber die Wahl zweier Ausschusmitglieder, nachdem die statutenmäßige dreijährige Dienstesperiode der bisherigen Herrn Ausschusmitglieder Franz Ritter v. Jacomini und Franz Poffaner Edlen v. Ehrenthal zu Ende geht. — XII. Ueber andere Gegenstände, womit einzelne Gesellschaftsmitglieder die allgemeine Versammlung nach Maßgabe des §. 50, der Gesellschafts-Statuten allenfalls beehren wollen. — XIII. Ueber die Wahl neuer Mitglieder. — Laibach am 10. April 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 482. (1) Nr. 2907.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Carl v. Bargehr, de praesentato 1. April d. J., in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, auf Johann Georg Schweighofer lautenden, und an den Bittsteller Carl v. Bargehr cedirten 4 o/o krain. ständ. Domestical-Obligation, Nr. 4737, ddo. 1. August 1818 pr. 1000 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Domestical Obligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres An-

langen des heutigen Bittstellers Carl v. Bargehr, die obgedachte Domestical-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 4. April 1835.

Z. 473. (3) Nr. 2898.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der Kirche und Armen der Kaplanei Schwarzenberg ob Wippach, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 24. Jänner 1835 zu Schwarzenberg verstorbenen pensionirten Weltpriesters Joseph Brelch, die Tagfakung auf den 18. Mai 1835, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 4. April 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 483. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Pletzerjach zu Landstraf wird bekannt gemacht, daß am 12. Juni l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die versteigerungswaise Verpachtung mehrerer herrschaftlichen Weingärten in dieser Amtskanzlei auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1835 bis letzten October 1841 statt finden werde, wozu die Pacht Liebhaber mit dem Beisatze einzuladen werden, daß sie die Pachtbedingnisse täglich allhier einsehen können.

K. K. Verwaltungsamt Landstraf am 13. April 1835.

Z. 477. (2) Nr. 91.
Strassen = Picitations = Verlautbarung.

Da die mit hohen Gubernial-Decrete vom 28. Februar d. J., Z. 3936 bewilligte Regulirung der Triester Straße, nächst dem Dorfe Loog bei der am heutigen Vormittage bei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Umgebung Laibachs Statt gehaltenen zweiten Felbietung, abermals um den adjustirten Ausrufspreis von 2612 fl. 54 1/2 kr. nicht an Mann gebracht wurde, so wird in diesem Belange die dritte und letzte Felbietung am 29. d. M. bei der genannten

1661. Bezirksobrigkeit, Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, und hiezu mit Bezug auf die diekfälligen in dreien Blättern unterm 24., 26. und 28. v., dann 7., 9. und 11. d. M. eingeschalteten Verlautbarungen, alle Lusttragenden höflichst eingeladen. — K. K. Straßenbau-Commissariat Laibach am 15. April 1835.

3. 476. (2) Nr. 4508)XIII.
Straferkenntniß.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wurde unterm 10. März 1834, 3. 3092 S. C., wider den minderjährigen Franz Sais, Urauber von dem k. k. Fuhrwesens-Corps zu Laase, Hauszahl 1, im Bezirke Seisenberg, auf der Grundlage der von dem k. k. Gränzzollamte Obergraf abgeführten Untersuchung nachstehendes Erkenntniß geschöpft. — Nachdem der Beweis hergestellt ist, daß Franz Sais, welcher sich fälschlich Barthelma Godek nannte, am 10. Februar 1834 in der unmittelbaren Einschwarzung von netto 50 Pfund ausländischen Salzes betreten wurde, so wird derselbe in Gemäßheit §. 2 des mit der illyrischen Gubernial-Currende vom 23. August 1814, Nr. 11481, republicirten allerhöchsten Salzpatentes vom 23. Jänner 1778 nebst dem Verfall dieses Salzes zum Erlage der Patentstrafe mit einem Gulden für jedes Pfund, zusammen mit fünfzig Gulden M. M. verurtheilt. — Da nun dieses Erkenntniß dem Franz Sais nicht zugestellt werden kann, weil dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten vom Tage der dritten und letzten Einschaltung der Notion in die hiesigen Zeitungs-Blätter gerechnet, um so gewisser sich diekfällig zu melden, widrigens dieselbe in Rechtskraft erwachsen, und die weiters gesetzliche Amtshandlung vorgenommen werden würde. — Laibach am 12. April 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 478. (2) Nr. 3076.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte Wippach wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus Laurenzich, Kirchenvorstehers zu Obersfeld, wegen zur Kirche daselbst schuldigen 27 fl. 5 kr., an Capitals-Zinsen c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Mathias Hladt von Obersfeld eigenthümlichen, daselbst besessenen, zur Herrschaft Wippach, sub Urb. Fol. 405, Rectif. 3. 42, dienstharen 3/8 Hube, so als des eben dahin dienstharen Dominical-Ackers per Pilli, Urb. Fol. 67, Nr. 185, erstere im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 140 fl., und letzterer pr. 15 fl., im Wege der Execution bewilliget, auch

seien hierzu drei Feilbietungstagsetzungen, nämlich: für den 24. Februar, 24. März und 27. April 1835, jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden in Loco der Realitäten zu Obersfeld mit dem Anbange beraumt worden, daß diese Pfandrealityäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können inmittelst die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hiezu amts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 12. November 1834.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 475. (2) Nr. 695)377.
E d i c t.

Vor dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf haben alle Jene, welche an den Nachlaß des am 13. März 1835, zu Steinbüchel verstorbenen Hausbesizers Anton Stojan, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, oder in denselben etwas schulden, am 11. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, so gewiß zu erscheinen und ihre vermeintlichen Ansprüche und ausstehenden Passiva anzumelden, als sonst gegen Erstere nach Anleitung des §. 814 b. G. B., gegen Letztere aber nach der a. G. D. vorgegangen werden würde.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 1. April 1835.

3. 474. (2) Nr. 657)46.
E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Scheroug, im Namen seiner minderjährigen Kinder Blasius, Maria, Katharina, Gertraud und Helena Scheroug, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 12. August 1834, zu Radmannsdorf verstorbenen Ursula Scheroug, Grundbesizerseheweibe, die Tagsetzung auf den 9. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die gesetzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den 1. April 1835.

3. 466. (3) Nr. 1112.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über gepflogene Untersuchung für nöthig befunden worden, der Helena Rupnit von Hothederschig, wegen ihres erwiesenen Blödsinnes, die freie Verwaltung ihres Vermögens abzunehmen, dieselbe unter Curatel zu setzen, und zu ihrem Curator den Georg Rupnit von Hothederschig, aufzustellen.

Bezirksgericht Haaberg am 3. April 1835.